

und Vertrieb eines Buches übertretenen strafrechtlichen Vorschriften zur Geltung zu bringen sind: und wir wüßten nicht, was unter einer „Feststellung der rechtmäßigen Grenzen der Pressfreiheit“ verstanden werden sollte, wenn man nicht damit ein solches Gesetz bezeichnet hätte. Nur dieses können die „rechtmäßigen Grenzen“ derselben sein, weil nur so die Verpflichtung des Staats, die Uebertretung der Strafgesetze zu ahnden, mit jener Erlaubniß zum Druck und Vertrieb von Büchern in Einklang gebracht werden kann; eine Beschränkung dieser Erlaubniß auf gewisse Gattungen von Schriften kann nicht eine „Feststellung der rechtmäßigen Grenzen der Pressfreiheit“ genannt werden, sondern würde nur höchstens eine partielle Pressfreiheit hinsichtlich der übrigen Gattungen gewähren. Ja man käme, wollte man dieser Deutung beipflichten, sehr bald dazu, in den demalsten, mit Einschluß des Entwurfes, vorliegenden Gesetzen nichts weiter als eine derartige Feststellung finden zu können, und es stände dann also fest, daß wir uns bereits im Besitze der Pressfreiheit befänden.

Sollte man auch hiergegen noch den Einwand erheben, daß dieser Definitivbeschluß zur Zeit noch nicht erfolgt, mithin von einer ausdrücklichen Feststellung des Principes der Pressfreiheit noch nicht die Rede sei, so würde zwar auch dem schon unserm Dafürhalten durch die Hinweisung auf die in der Bundesacte ausgesprochene Pressfreiheit begegnet werden können. Allein wir wollen als näher, bestimmter und vor allen Deutungen und Mißdeutungen sicherer, vielmehr die in der Sächsischen Verfassungsurkunde § 35. enthaltenen Worte anführen: „Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben — — — als Grundsatz feststellen wird.“ (Die hier ausgelassenen Worte, welche nach den unzweifelhaften Grundsätzen der Interpretation nur Ausnahmen von diesem „Grundsatz“ nicht einen entgegenstehenden Grundsatz aussprechen können, werden wir alsbald in einem andern Zusammenhang näher beleuchten.) Die hier angeführten Worte der Sächsischen Gesetzgebung würden mit der Bundesgesetzgebung in einem nicht gestatteten und sicher längst aufgedeckten Widerspruch stehen, wenn das Princip der Bundesgesetzgebung ein anderes, als das in Sachsen aufgestellte der Pressfreiheit wäre.

Geht nun aus dem Angeführten — wie wir nicht anders glauben können — als unzweifelhaft hervor, daß die Bundesgesetzgebung die Freiheit der Presse als Princip, die Censur der Schriften unter 20 Bogen, der Hefeweise erscheinenden und der Zeitschriften aber als Ausnahme aufstellt, so ist nicht nur, indem sie hinsichtlich der Schriften über 20 Bogen gar keine Beschränkung aufstellt, schon aus diesem Grunde, sondern auch wegen der Unvereinbarkeit mit dem Principe der Pressfreiheit die Recensur der Sächsischen Pressgesetzgebung im Widerspruche mit der Bundesgesetzgebung: der vorliegende Entwurf, weit entfernt, der Presse das mit der letzteren vereinbare Maaß von Freiheit zu gewähren, läßt vielmehr eine mit der Bundesgesetzgebung nicht vereinbare Beschränkung fortbestehen, und — das Verhältniß des Entwurfes zur Bundesgesetzgebung ist mindestens das eines theilweisen Zurückstehens hinter den Normen der Bundesgesetzgebung.

3. Das Verhältniß des Entwurfes zu der Sächsischen Verfassungsurkunde.

Wir haben die § 35. der Sächsischen Verf.-Urk., welche hier vorzugsweise in Betracht kommt, schon theilweise in Vorstehendem angeführt: es ist in derselben ausgesprochen, daß das darin zugesagte Pressgesetz die Freiheit der Presse „unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch“ als Grundsatz feststellen werde.

Ein Theil dessen, was zur Würdigung des Verhältnisses, in welchem der Entwurf zu dieser §. der Verf.-Urk. steht, zu sagen ist, wurde bereits in Vorstehendem bemerkt: das nämlich, daß der Entwurf mit den Vorschriften der Bundesgesetze in sofern nicht in Einklang stehe, als diese letzteren auf einem andern Principe basiren und von diesem Principe weniger Ausnahmen machen, als der Entwurf vorschreibt. Man kann und wird der Sächsischen Gesetzgebung und insbesondere auch dem Entwurfe zwar nicht den Vorwurf machen, daß sie die durch Bundesgesetze gebotenen Beschränkungen nicht anerkennen, — und insofern ist schon jetzt wahr, was in § 35. über Berücksichtigung der Bundesgesetze gesagt ist; wohl aber muß man zweifeln, daß die im Entwurf von Neuem anerkannte Recensur der über 20 Druckbogen starken Schriften den Grundsätzen der Bundesgesetzgebung, wie wir sie unter Nr. 2 darzulegen versucht haben, entspreche — und insofern ist zur Zeit noch nicht eine Wahrheit geworden, was in § 35. über Berücksichtigung der Bundesgesetze verheißen ist.

Auch was den Grundsatz der Freiheit der Presse anlangt, werden wir uns auf das vorhin Gesagte zur Begründung der Behauptung beziehen können, daß ein solcher Grundsatz noch nirgends in unserer Pressgesetzgebung, am wenigsten in dem vorliegenden Entwurfe ausgesprochen worden sei.

Nur was die „Berücksichtigung der Sicherung gegen Mißbrauch“ anlangt, so ist diese sowohl in den früheren, als in dem gegenwärtigen neuesten Acte der Pressgesetzgebung durchgehend erkennbar.

Es dürfte sonach kaum einer weiteren Darlegung bedürfen, um zu zeigen, daß der Entwurf nicht — wie es in dem ihn begleitenden Dekrete heißt — in Verbindung mit dem Gesetzentwurfe über den Schuß der Rechte an literarischen Erzeugnissen, der Zusicherung in § 35. der Verf.-Urk. genüge, sondern daß er vielmehr noch eben so weit, als die früheren Pressgesetze, hinter den dort erteilten Zusicherungen in der Hauptsache wenigstens zurückstehe.

Wenn es übrigens in dem Dekrete weiter heißt: „es könne nach Erledigung des obgedachten Hauptpunktes füglich weiteren Erfahrungen vorbehalten bleiben, ob und in wiefern die übrigen Gegenstände eines vollständigen Pressgesetzes neuer gesetzlicher Bestimmungen bedürfen“ so möchte man aus diesem etwas dunkeln Sage nicht mit Ungrund ableiten, daß wenigstens damit nicht die alsbaldige Aufstellung eines auf der Basis der Pressfreiheit ruhenden Pressgesetzes indicirt sei — so daß also aus diesem Beisage wenigstens nichts gegen die obige Charakterisirung des Verhältnisses, in welchem der Entwurf zur Verf.-Urk. stehe, entnommen werden dürfte.

Knüpfen wir nun aber hieran schließlich die Frage: ob in der That „die Sicherung gegen Mißbrauch der Presse“